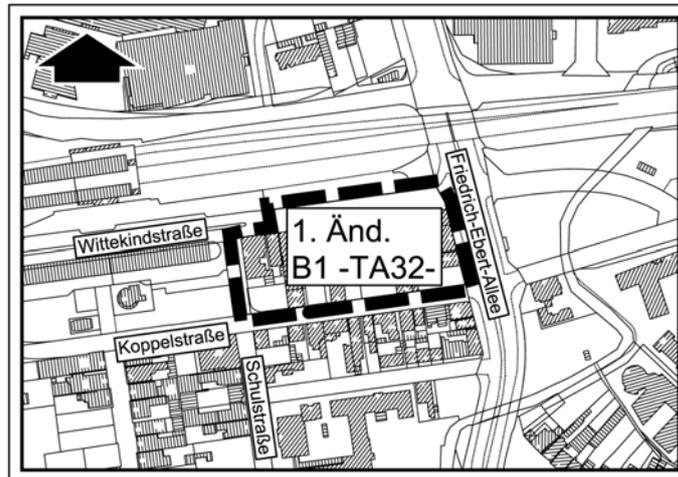


Amtliche Bekanntmachung Bauleitplan der Stadt Delmenhorst

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 beschlossen, die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße / Koppelstraße"** für die Grundstücke im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Allee, Koppelstraße, Schulstraße und Wittekindstraße aufzustellen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ Teilabschnitt 32 ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Wesentliches Ziel der Planänderung ist die Sicherung der städtebaulichen Qualität und die Sicherung bestehender sozialer Infrastrukturen durch die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Die in den Kerngebieten allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sollen zukünftig unzulässig sein. Die Planänderung erfolgt in textlicher Form. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom 17.02.2014 bis einschließlich 17.03.2014

bei der Stadt Delmenhorst (Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite) öffentlich aus und kann

**montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

eingesehen werden. Weiterhin besteht während der öffentlichen Auslegung an gleicher Stelle Gelegenheit, in den Umweltbericht (Zusammenfassung aller umweltbezogenen Belange) mit umweltbezogenen Informationen Einsicht zu nehmen.

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 203) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221 / 99-2661 einen individuellen Termin zu vereinbaren. Während der Auslegungsfrist kann jedermann dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße/ Koppelstraße" übergeben beziehungsweise zusenden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
F. Brünjes
Fachbereichsleiter

